

14866/AB
Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15373/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 14. August 2023

GZ. BMEIA-2023-0.462.180

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2023 unter der Zl. 15373/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Gibt es ein Zeitplan für die Umsetzung von DGA?*
Falls ja, in welchem Zeitraum soll der DGA umgesetzt werden?
Falls nein, warum nicht?
- *Wie beurteilen Sie die Zuständigkeiten Ihres Ressorts bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance?*
- *Wurden für die Umsetzung ressortübergreifende Prozesse in die Wege geleitet und wenn ja, wer koordiniert diese?*
Wenn nein, bis wann wird dieser Koordinierungsprozess eingerichtet sein?
- *Der DGA sieht die Einrichtung einer „Zentralen Informationsstelle“ (ZI) vor, welche Institutionen kommen grundsätzlich dafür in Frage und welche wurde ausgewählt?*
Was sind die Erwägungsgründe für die Auswahl?
- *Welche Ressourcenausstattung soll diese Institution bekommen, um die Funktion der ZI ausführen zu können?*

- *Neben der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle ist die Benennung „Zuständiger Stellen“ in verschiedenen Sektoren (Bildung, Gesundheit, Mobilität, Finanzen etc.) im DGA vorgesehen. Welche Einrichtung(en) (Datenhalter) im Zuständigkeitsbereich ihres Ressorts können als „Zuständige Stelle“ fungieren und wurden bereits Maßnahmen dazu gesetzt bzw. müssen bis 23. September 2023 noch weitere Maßnahmen durchgeführt werden?*
- *Zur gemeinsamen Nutzung von Daten sind Dienste zur Datenvermittlung im DGA vorgesehen. Diese Dienste müssen dies bei einer zuständigen Behörde anmelden, um die Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Mitgliedsstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die prüfen, ob Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung erfüllen. Wurden diese Behörden bereits eingerichtet bzw. bis wann werden diese eingerichtet?*

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Mag. Alexander Schallenberg